




ELENA  
Verfahrensgesetz

**DSB-Anforderungen vom 6./7.Nov. 2008**

 Erfa Stuttgart

- Einrichtung eines Verwaltungsausschusses der Zentralen Speicherstelle (ZSS), der unter Mitwirkung von DSB für gemeinsame Grundsätze zur Wahrung des Datenschutzes und der technischen Sicherheit Sorge trägt
- **Schlüssel zur Ver- und Entschlüsselung** der bei der ZSS gespeicherten Daten dürfen nicht in der Verfügungsgewalt der ZSS liegen, sondern müssen **von einer unabhängigen Treuhänderstelle verantwortet** werden.
- **Mittelfristig ist ein Verfahren anzustreben, das die technische Verfügungsmöglichkeit über die individuellen Daten den Betroffenen überträgt.**
- Das im Rahmen der ELENA-Modellvorhaben erarbeitete differenzierte Lösungskonzept muss weiterentwickelt und umgesetzt werden.
- Für abrufende Stellen sind starke Authentisierungsverfahren vorzuschreiben, die dem Stand der Technik entsprechen

90. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 27.1.2010

---

---

---

---

---

---

---


---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**Die Vorschriften**

 Erfa Stuttgart

**4. Buch Sozialgesetzbuch –  
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**

**6. Abschnitt - Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises**

§ 95 Anwendungsbereich  
 § 96 Errichtung der Zentralen Speicherstelle /Registratur Fachverfahren  
 § 97 Pflichten des Arbeitgebers  
 § 98 Mitwirkung der Beschäftigten  
 § 99 Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Speicherstelle  
 § 100 Aufgaben und Befugnisse der Registratur Fachverfahren  
 § 101 Abrufverfahren bei der Zentralen Speicherstelle  
 § 102 Pflichten der abrufenden Behörde  
 § 103 Rechte und Pflichten des Teilnehmers im Abrufverfahren

90. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 27.1.2010

---

---

---

---

---

---

---


---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 95 Anwendungsbereich**

 Erfa Stuttgart

- (1) Das Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Entgeltnachweises findet auf folgende Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise (erfasste Nachweise) Anwendung:
  1. **Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches,**
  2. **Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 des Dritten Buches,**
  3. **Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Absatz 3 des Dritten Buches,**
  4. **Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes und**
  5. **Einkommensnachweise nach § 2 Absatz 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.**
- (2) Vorschriften, auf Grund derer Einkommen nachzuweisen ist, das nicht nach § 97 Absatz 1 nachgewiesen wird, bleiben unberührt.

90. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 27.1.2010

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 96 Errichtung der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren**

Erfa Stuttgart

- (1) Bei der **Datenstelle der Träger der Rentenversicherung** (§ 145 Absatz 1 des Sechsten Buches) wird eine räumlich, organisatorisch und personell getrennte Zentrale Speicherstelle eingerichtet, die die nach § 97 Absatz 1 übermittelten Daten speichert.
- (2) Der **Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung** wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Registratur Fachverfahren nach § 100 übertragen. Soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, gilt sie als öffentliche Stelle.
- (3) Die Übertragung der **Datenverarbeitung im Auftrag** oder die Übermittlung von Daten abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen **ist unzulässig**.
- (4) Die **Datenverarbeitungssysteme** der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren müssen **voneinander getrennt** sein.

90. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 27.1.2010

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 97 Pflichten des Arbeitgebers**

Erfa Stuttgart

- (1) Der Arbeitgeber hat der Zentralen Speicherstelle für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich **gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung** eine Meldung zu erstatten, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Absatz 1) aufzunehmen sind. Das sind **insbesondere**
- 1. die Versicherungsnummer (§ 147 des 6. Buches) oder Verfahrensnummer (Absatz 4), **Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift** des Beschäftigten, Beamten, Richters oder Soldaten,
- 2. das erfasste Einkommen in Euro, Beginn und Ende des Zeitraums, für den das erfasste Einkommen erzielt worden ist, die Art des Einkommens, die Beitragsgruppen, falls vorhanden, und die laufende Nummer der Meldung sowie
- 3. Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetrieb .....

90. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 27.1.2010

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 98 Mitwirkung des Beschäftigten**

Erfa Stuttgart

- (1) Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten **haben sich zum Verfahren anzumelden, sobald ein erfasster Nachweis erforderlich wird**. Mit dieser Anmeldung oder mit der ersten Meldung nach § 97 Absatz 1 wird der jeweilige Beschäftigte, Beamte, Richter oder Soldat **Teilnehmer am Verfahren**.
- (2) Für die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 sind die **Versicherungs- oder Verfahrensnummer** und die **Zertifikatsidentitätsnummer** eines zum Zeitpunkt der Einverständniserklärung zum Abruf gültigen qualifizierten Zertifikats, die sich zusammensetzt aus der laufenden Nummer des Zertifikats nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Signaturgesetzes, dem Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters sowie seinem Niederlassungsstaat nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Signaturgesetzes, anzugeben. **Die Anmeldung erfolgt über eine Anmeldestelle, die den Antrag unverzüglich an die Registratur Fachverfahren weiterleitet, oder unmittelbar bei der Registratur Fachverfahren. Für die Anmeldung können die von den Agenturen für Arbeit hierfür zur Verfügung gestellten Einrichtungen genutzt werden. Nach der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung.....**

90. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 27.1.2010

---

---

---

---

---

---

---


---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 99 Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Speicherstelle (ZSS)**



Erfassungsstelle

- (1) Die Zentrale Speicherstelle **erhebt die vom Arbeitgeber nach § 97 Absatz 1 in verschlüsselter Form übermittelten Daten**. Sie darf diese Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.
- (2) Die Zentrale Speicherstelle **überprüft die übermittelten Daten** auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Der Eingang der Meldungen des Arbeitgebers ist zu protokollieren ....
- (3) Die Zentrale Speicherstelle prüft durch eine Abfrage bei der Registratur Fachverfahren die Möglichkeit der Zuordnung zu einer Zertifikatsidentitätsnummer oder vorläufigen Identitätsnummer und **speichert die angenommenen Daten in verschlüsselter Form**. Der Datenbank-Hauptschlüssel wird durch den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** verwaltet.....
- Die Zentrale Speicherstelle hat sicherzustellen, dass Daten nur durch dazu Befugte abgerufen werden können. Zur Prüfung dieser Abrufvoraussetzungen werden bei der Zentralen Speicherstelle die Abrufbefugnis der verantwortlichen Person sowie das Vorliegen des Einverständnisses des Teilnehmers mit dem Datenabruf durch die **abrufende Behörde gespeichert**.

99. Erfassungsstelle

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 100 Aufgaben und Befugnisse der Registratur Fachverfahren (RFV) -1**



Erfassungsstelle

- Nach Absatz 1 hat die Registratur Fachverfahren folgende Aufgaben:
- 1. Entgegennahme der von der Anmeldestelle weitergeleiteten oder vom Teilnehmer ... elektronisch vorgenommene Anmeldung
- 2. Vergabe einer vorläufige Identitätsnummer, soweit keine Zertifikatsidentitätsnummer und vorläufige Identitätsnummer vorliegt
- 3. Verbindung und Speicherung der Zertifikatsidentitätsnummer oder vorläufigen Identitätsnummer mit der Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers
- 4. Verbindung und Speicherung der vorläufigen Identitätsnummer und alle einem Teilnehmer zugeordneten Zertifikatsidentitätsnummern
- 5. Löschung der Registrierung von gesetzlichen Vertretern als Teilnahmeberechtigte bei Beendigung der gesetzlichen Vertretung
- 6. Übermittlung der nach den Nummern 3 und 4 verbundenen Daten an die Zentralen Speicherstelle (auf Ersuchen der ZSS)

99. Erfassungsstelle

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

ELENA  
Verfahrensgesetz

**§ 100 Aufgaben und Befugnisse der Registratur Fachverfahren (RFV) -2**



Erfassungsstelle

- (3) ggf. Vergabe einer vorläufigen Identitätsnummer, die wie die Zertifikatsidentitätsnummer aufgebaut ist, wobei an Stelle des Namens des Zertifizierungsdiensteanbieters die Kennung der Registratur Fachverfahren eingesetzt wird.
- (4) Abgleich zur Prüfung der Richtigkeit der Versicherungsnummer mit dem Stammdatensatzbestand der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
- (5) Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen RFV und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ... regeln diese durch Vereinbarung.
- (6) Unverzügliche Löschung aller Zertifikatsidentitätsnummern und vorläufigen Identitätsnummern, die nicht mehr als Ordnungskriterium für die in der ZSS gespeicherten Daten erforderlich sind. Ansonsten Löschung spätestens 80 Jahre nach der Geburt des Teilnehmers
- (7) Pflicht zur Protokollierung der Anmeldung eines Teilnehmers und der Vergabe einer vorläufigen Identitätsnummer
- (8) ... Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme der Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

99. Erfassungsstelle

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 100 Aufgaben und Befugnisse der Registrierfachverfahren (RFV)



- Die Registrierfachverfahren hat zu gewährleisten, dass **Auskünfte an Teilnehmer** auch im Wege des automatisierten Abrufs **über das Internet** erteilt werden können.
- Dabei ist sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der bei der Registrierfachverfahren gespeicherten und an den Teilnehmer übermittelten Daten gewährleisten.
- Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 101 Abrufverfahren bei der Zentralen Speicherstelle



- (1) Bei einem Abruf überprüft die Zentrale Speicherstelle zunächst
  1. die Zulassung der abrufenden Behörde zum Abrufverfahren,
  2. die Erforderlichkeit der abgerufenen Daten für das dem Abruf zugrunde liegende Fachverfahren,
  3. das Vorliegen des Einverständnisses des Teilnehmers mit dem Datenabruf,
  4. die Gültigkeit aller beim Abruf erforderlichen und genutzten Zertifikate.
- Sind die Abrufdaten nicht schlüssig oder unvollständig oder ist aus sonstigen Gründen eine Beantwortung nicht zulässig oder nicht möglich, teilt sie dies der abrufenden Behörde unverzüglich mit. Anderenfalls übermittelt sie die für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten verschlüsselt an die abrufende Behörde.

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 102 Pflichten der abrufenden Behörde



- (1) Bei der Zulassung zum Abrufverfahren nach § 99 Absatz 7 benennt die abrufende Behörde der Zentralen Speicherstelle einen verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser ist für die Verwaltung der Abrufbefugnisse der Bediensteten dieser Behörde zuständig. Der Umfang der jeweiligen Abrufbefugnis ist der Zentralen Speicherstelle mitzuteilen. ...
- (2) Die abrufende Behörde muss über die notwendigen technischen Einrichtungen zum Abruf verfügen. Der Nachweis ist im Zulassungsantrag nach § 99 Absatz 7 zu führen. Änderungen der technischen Einrichtung sind der Zentralen Speicherstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die abrufende Behörde hat die Verbindungsdaten für den Abruf bei der Zentralen Speicherstelle zu protokollieren. ...

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 103 Rechte und Pflichten des Teilnehmers im Abrufverfahren -1



- (1) Ein **Abruf** der bei der Zentralen Speicherstelle gespeicherten Daten ist **nur zulässig**, wenn der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur sein **Einverständnis** gegenüber der Zentralen Speicherstelle erklärt hat. Das Einverständnis kann sich auch auf eine **begrenzte Anzahl künftiger Abrufe** beziehen. Der Teilnehmer hat das Recht, sein Einverständnis jederzeit zu widerrufen oder zeitlich zu begrenzen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Erklärung des Einverständnisses muss der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat (§ 2 Nummer 7 des Signaturgesetzes) zum Verfahren nach § 98 Absatz 1 oder Absatz 3 angemeldet sein.
- (3) Der Teilnehmer ist durch die abrufende Behörde vor Abgabe der Erklärung hinzuweisen auf 1. den Zweck des Abrufs, 2. die Folgen, insbesondere die Rechtsfolgen einer Verweigerung der Mitwirkung 3. den Zeitraum und die in diesem Zeitraum erfolgende Anzahl von Abrufen ... sowie 4. seinen **Anspruch auf Auskunft** über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 103 Rechte und Pflichten des Teilnehmers im Abrufverfahren -2



- (4) Der Teilnehmer hat gegenüber der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren **Anspruch auf Auskunft** über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Der Teilnehmer kann die Übermittlung der Daten **in elektronischer Form verschlüsselt** oder **in schriftlicher Form** verlangen. Der Anspruch kann bei der abrufenden Behörde oder direkt gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen geltend gemacht werden. Der Teilnehmer ist über die Weiterleitung seines Anliegens und die Erreichbarkeit der in Satz 1 genannten Stellen zu informieren.
- (5) Mit einem Teilnehmer darf weder vereinbart noch darf von ihm verlangt werden, auf gespeicherte Daten zuzugreifen oder einen solchen Zugriff zu gestatten, soweit dies nicht für erfasste Nachweise erforderlich ist. ....
- (7) Die Rechte des Teilnehmers nach diesem Paragraphen können nicht durch Rechtsgeschäft oder Verwaltungshandeln ausgeschlossen oder beschränkt werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 104 Finanzierung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises



- Die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren sind **ab dem 1. Januar 2014 durch kostendeckende Abrufentgelte für den Datenabruf der abrufenden Behörden** zu finanzieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Abrufentgelte und die Auslagenerstattung, die Zahlungsmodalitäten sowie die Verteilung der Einnahmen auf die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren zu bestimmen.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Aussagen zum Datenschutz

ELENA – Das Verfahren © ITSG GmbH, 2009



Erfa Stuttgart

- Die im ELENA Verfahren übermittelten Daten sind zu keiner Zeit ohne Einwilligung des Teilnehmers lesbar.
- Niemand kann diese Daten einsehen, prüfen oder manipulieren.
- Die Daten liegen verschlüsselt in der ZSS. Der Entschlüsselung der Daten kann nur mit Hilfe des Datenbank-Hauptschlüssels erfolgen. Er ist im Besitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

---

---

---

---

---

---

---

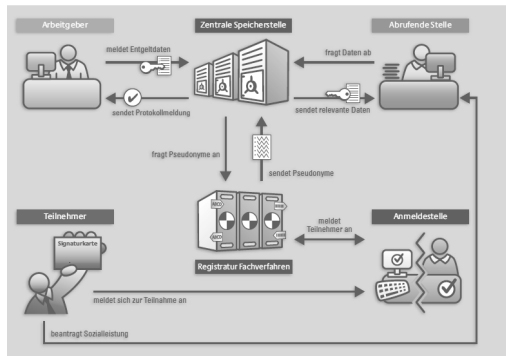
---

## Wie ELENA funktioniert

aus Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie



Erfa Stuttgart



---

---

---

---

---

---

---

---

## Was muss der Arbeitgeber tun?



Erfa Stuttgart

Monatliche Übertragung eines ELENA pro Beschäftigten an die ZSS  
Protokollierung der Datenübermittlung  
Bei Bedarf: Beantragung einer Verfahrensnummer bei der ZSS  
Hinweis der Beschäftigten auf die Übermittlung der Daten

„Nachher werden sich alle fragen, wie es denn vorher funktioniert hat.“

„Arbeitgeber werden deutlich entlastet“

---

---

---

---

---

---

---

---

## Arten der Fehlzeiten

- 01 = Kranken-/Krankentage-/KUGKranken-/ Übergangs- /Verletztengeld
- 02 = Kranken-/Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes
- 03 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3 (2), 6 (1) MuschG)
- 04 = Versorgungskrankengeld
- 05 = unbesetzt
- 06 = Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG
- 07 = Elternzeit
- 08 = Einstellung Entgeltersatzleistung wegen voller Erw.Mind.Rente
- 09 = Wehrdienst/Eignungsübung/Zivildienst/Wehrübung
- 10 = unbezahlter Urlaub
- 11 = sonstige unbezahlte Fehlzeit
- 12 = unbesetzt
- 13 = Aussteuerung
- 14 = unbesetzt
- 15 = unbesetzt
- 16 = unwiderrufliche Freistellung ohne Weiterzahlung

---

---

---

---

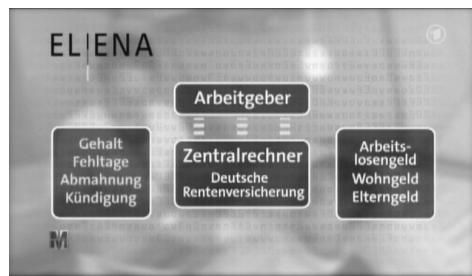
---

---

---

---

## Monitorsendung zu ELENA



**ELENA**  
ELEKTRONISCHER  
ENTGELTNACHWEIS

---

---

---

---

---

---

---

---